



u im Bilde"

Am Umgeb. 50 Bf., Reklamen 2.00 M., mit 83 1/2 Prozent Postbestell. 60 Bf., Reklamen 2.00 M., Feuerungsbeihilfen und Wägen kann keine Gewähr geleistet werden. Freitag abds. 7 Uhr, Familien-Anzeigen stets bis 12 Uhr abends, Sonntags von 8 bis 10 Uhr früh. 2831. Nur für Fernverkehr der Schriftleitung: F 24-522. Adressblatt. — Postcheckkonto: Nr. 2577 Hamburg. — Auflage: über 150.000 Stück. Schriftleitung: Felsing v. Edardt, Hamburg. **PI**

ung | 6 Uhr abends

heitert.

Wie sehen die neuen Steuern aus?

Von Friedrich Weinhausen, M. d. R. und M. d. A.

Der Reichstag wird alsbald mit der zweiten Besung der Steuerentwürfe im Plenum beginnen. Die Vorbesprechungen in den drei Ausschüssen, denen die elf Regierungsvorlagen überwiesen waren, sind sehr eingehend gewesen. Es haben sich daran auch zahlreiche Steuerinteressenten aus Handel und Industrie beteiligt, indem sie teils durch schriftliche Eingaben, teils durch mündliche Besprechungen mit den Ausschussmitgliedern Einfluß auf die Gestalt der Steuerbestimmungen im einzelnen zu erhalten bemüht waren. Schließlich ist auch in Zeitungen und Zeitschriften die breitere Öffentlichkeit ausreißend zu Worte gekommen. So darf man annehmen, daß die Steuergesetze in einer Form vom Reichstag verabschiedet werden, die nicht nur den tiefenbedarf des Reichshauptamtes, sondern auch den berechtigten Ansprüchen des deutschen Wirtschaftslebens und der Steuerzahler gerecht wird.

Die Ausschussberatungen haben den meisten Steuergesetzen trotz zahlreicher kleiner und großer Änderungen an Einzelheiten kein wesentlich anderes Gesicht gegeben. Das Biersteuergesetz und das Gesetz über die Erhebung des Bierzolls, das Wein- und Schaumweinsteuergesetz, die Vorlage über die Besteuerung der Mineralwässer und die Erhöhung der Zölle auf Kaffee und Tee: alle diese Getränkesteuern sind im wesentlichen nach den Vorschlägen der Reichsregierung angenommen worden. Bei der Biersteuer wurden nur die Steuerfüße zweckmäßiger gestaffelt. Auch die Erhöhung der Postgebühren, die im wesentlichen auf eine Verdoppelung der Friedensfüße hinauskommt, ist nach dem Wortlaut der Vorlage beschlossen worden; neu aufgenommen wurde nur eine Bestimmung, die die Portofreiheit der fürstlichen Hofhaltungen einschränkt.

Während das Wechselstempelgesetz unveränderte Annahme nach der Vorlage fand, hat der Entwurf des Reichsstempelgesetzes wesentliche Veränderungen erfahren, die in der Öffentlichkeit leicht auf manche Mißdeutungen stoßen können. Die Erhöhung des Stempels im Effektenhandel auf zwei und während des Krieges auf fünf pro Mille anstatt, wie vorgeschlagen, auf drei und dann auf zwei pro Mille, bedeutet eine Verdreifachung des geltenden Satzes. Die Besteuerung der Geldumsätze wird gestaffelt bis zu sechs Prozent an Stelle des höchsten Satzes von vier Prozent. Andererseits sind weitgehende Ermäßigungen und Befreiungen für öffentliche Sparcassen und Genossenschaften vorgesehen worden.

In Umsatzsteuergesetz, dem Kernstück der Steuerentwürfe, ist die Herabsetzung der Leistungen auf solche der selbständigen gewöhnlichen Tätigkeit beschränkt worden; eine Erleichterung wurde für eingetragene Genossenschaften eingeführt, und die untere Grenze der Steuerpflicht auf 3000 Mark heraufgesetzt. Die Zugsteuer, der unbefriedigendste Teil des Umsatzsteuerentwurfs, ist in ihren Grundgedanken unverändert geblieben; nur zahlreiche Einzelheiten wurden abgeändert. Der Satz von 20 Prozent soll, soweit er aufrechterhalten ist, nur bis sechs Monate nach der Beendigung des Krieges bleiben. Die Bestimmungen über die Buchführungspflicht unterliegen der Einschränkung, daß sie auf Verlangen des Reichstags jederzeit außer Kraft gesetzt werden müssen. Eine wichtige Neuerung wurde dadurch geschaffen, daß 10 Prozent des Ertrages der Umsatzsteuer den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Zwecke der Versorgung mit den notwendigen Lebensmitteln zufließen soll. Der Reichstag hat sich die Kontrolle über die Verwendung dieser Beträge gesichert.

Die Beratung des Sonderausschusses für das Spiritusmonopol sind trotz stetigen Bemühens heute noch nicht so weit fortgeschritten, um die voraussichtliche Gestaltung und Einzelheiten der Vorlage schon sicher voraussagen zu können. Wahrscheinlich ist jedoch das Zustandekommen des Gesetzes mit zahlreichen Modifikationen, die, so bedeutungsvoll sie für die unmittelbar Beteiligten sein mögen, doch den Grundcharakter der Vorlage nur wenig verändern dürften.

Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe der Gesellschaften erfuhr eine sehr starke Erweiterung, indem es auch ausgedehnt wurde auf

L70000
10
1918-1919
1/2 - 12/14
Volkswirtschaft
E
Steuer
10.

Hamb

1918.